



## **Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Untere Nadorster Straße**

### Präambel

Auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurde das Gebiet „Untere Nadorster Straße“ 2016 in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Bundes und des Landes Niedersachsen aufgenommen. Schwerpunkt der Förderung sind Maßnahmen zur Aktivierung von Einzelhandel und Dienstleistungen, u. a. durch Modernisierung und Instandsetzung ortsbildprägender Gebäude, die funktionale und gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raums und die Modernisierung von Einrichtungen der städtischen sozialen, Freizeit-, Bildungs- und kulturellen Infrastruktur.

Für die Unterstützung bei der Aktivierung der Bewohner, Betroffenen und lokalen Interessenvertretungen im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Untere Nadorster Straße“, die Mitwirkung bei der Erarbeitung der rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen für die Stadterneuerung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Planungen für öffentliche Maßnahmen hat die Stadt Oldenburg einen Sanierungsbeirat eingerichtet.

Der Sanierungsbeirat nimmt keine kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wahr. Der Sanierungsbeirat ist eine freiwillige Projektgruppe, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Anliegen und Themen der Stadterneuerung im Gebiet „Untere Nadorster Straße“ unter den Bewohnern zu vermitteln. Der Rat und seine Gremien sind nicht an Empfehlungen aus dem Sanierungsbeirat gebunden. Sie sind auch nicht verpflichtet, vom Sanierungsbeirat empfohlene Themen in ihren Sitzungen zu beraten.

Für die Beratung der Stadt, die Steuerung und das Management der weiteren Vorbereitung sowie die Umsetzung des Förderprogramms bedient sich die Stadt der Unterstützung eines Sanierungsbeauftragten. Der Sanierungsbeauftragte wird die Geschäftsbesorgung des Sanierungsbeirates übernehmen.

### **1. Aufgaben**

- 1.1 Der Sanierungsbeirat befasst sich mit den Angelegenheiten, die die Vorbereitung und Durchführung der Stadterneuerung im Gebiet „Untere Nadorster Straße“ mittelbar oder unmittelbar betreffen. Das sind u. a.:
- die Information der Gebietsbevölkerung über die Ziele und Zwecke der Stadterneuerung im Gebiet und die Aufnahme von Hinweisen und Vorschlägen der Bewohner,
  - die Information der Verwaltung und der Ratsgremien über die Ergebnisse der Mitwirkung der Bewohner, deren Hinweise und Vorschläge,



- die Mitwirkung an der Aufstellung einer gebietsbezogenen Förderrichtlinie für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
  - die Mitwirkung an der Formulierung von Aufgabenstellungen und an der Erarbeitung von gebietsrelevanten Planungen und Konzepten,
  - die Mitwirkung an der Aufstellung der jährlichen Maßnahmenpläne,
  - die Erarbeitung von Ideen und Vorschlägen zur funktionalen, gestalterischen und baulichen Aufwertung des öffentlichen Raums im Gebiet,
  - die Mitwirkung an der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bei Feststellung von Umsetzungshemmnissen und Konflikten,
  - weitere Aufgaben, die sich gegebenenfalls aus der Evaluierung der Umsetzung ergeben, u. a. die Mitwirkung bei der Verwendung von Mitteln aus einem Verfügungsfonds.
- 1.2 Der Sanierungsbeirat spricht Empfehlungen zu den Angelegenheiten aus, die im Zusammenhang mit der Stadterneuerung stehen und im Rat und seinen Ausschüssen behandelt werden.

## **2. Zusammensetzung**

- 2.1 Der Sanierungsbeirat setzt sich aus 13 stimmberechtigten Vertreter zusammen, und zwar:
- a) 5 Eigentümerversorger,
  - b) 2 Vertreter Wohnungsmieter,
  - c) 1 Vertreter gewerbliche Mieter,
  - d) 1 Vertreter Werbegemeinschaft e. V.,
  - e) 1 Vertreter Bürgerverein und
  - f) 3 Vertreter aus den sozialen Einrichtungen im Gebiet.
- 2.2 Die Nachbesetzung von Vertretern, u. a. durch das Ausscheiden aus dem Sanierungsbeirat, kann nur in dem Verhältnis wie in 2.1 dargestellt erfolgen.
- 2.3 Mitarbeiter der Verwaltung und des Sanierungsbeauftragten sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Sanierungsbeirates. Sie unterstützen und beraten diesen bei seiner Arbeit.

## **3. Wahl des Sanierungsbeirates, des Vorsitzes und der Stellvertretung**

- 3.1 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates zu a) und c) werden durch geheime Wahl durch die Betroffenen aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.

Gewählt werden dürfen nur Betroffene aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft ist personengebunden, eine Vertretung ist nicht möglich.

Betroffene sind Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Mieter der im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke.

- 3.2 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates zu d) bis f) werden von den jeweiligen Organisationen benannt. Sie können sich vertreten lassen.
- 3.3 Der Sanierungsbeirat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Diese Funktionen sind personengebunden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen und wird durch einfache Mehrheit entschieden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einmalig wird der Sanierungsbeirat in seiner 4. Sitzung mit einfacher Mehrheit abstimmen, ob der Vorsitz und die Stellvertretung neu gewählt werden. Danach beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.4 Der Sanierungsbeirat kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

#### **4. Termine, Einladung, Tagesordnung, Niederschrift**

- 4.1 Zu den Sitzungen des Sanierungsbeirates lädt die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Sanierungsbeirates per E-Mail, auf Wunsch auch per Post, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Eine Einberufung erfolgt auch dann, wenn dies mehrheitlich von den Mitgliedern des Sanierungsbeirates verlangt wird.
- 4.2 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates verpflichten sich, an den Sitzungen des Sanierungsbeirates teilzunehmen. Bei Verhinderung erfolgt eine vorherige Information an die Stadt Oldenburg.
- 4.3 Zu Beginn einer jeden Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss des Sanierungsbeirates ergänzt und in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.
- 4.4 Die Sitzungen des Sanierungsbeirates werden vom Vorsitz bzw. von der Stellvertretung eröffnet und geleitet. Sind beide verhindert, führt ein Vertreter der Verwaltung die Sitzung.
- 4.5 Die Öffentlichkeit wird über die Sitzungstermine des Sanierungsbeirates auf der Internetseite der Stadt Oldenburg:

<http://www.oldenburg.de/microsites/stadtplanung/sanierungsgebiete/unternadorster-strasse.html>

und über die Werbegemeinschaft „Die Nadorster e. V.“

informiert.

- 4.6 Über die Ergebnisse der Erörterungen in den Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird in der darauffolgenden Sitzung dem Sanierungsbeirat zur Genehmigung vorgelegt. Danach werden die Protokolle auf der Internetseite der Stadt Oldenburg:

<http://www.oldenburg.de/microsites/stadtplanung/sanierungsgebiete/untere-nadorster-strasse.html>

und über die Werbegemeinschaft „Die Nadorster e. V.“

veröffentlicht.

## 5. Öffentlichkeit, Ort und Zeit der Sitzung

- 5.1 Die Sitzungen des Sanierungsbeirates sind öffentlich. Zu bestimmten Themen, die z. B. personenbezogene Daten betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 5.2 Die Sitzungen finden in der Regel im Sanierungsgebiet oder im Umfeld des Sanierungsgebietes und in einem Zeitraum von 19:00 bis 21:00 Uhr statt. Der Sitzungsturnus wird in Absprache zwischen dem Sanierungsbeirat und der Verwaltung nach Bedarf festgelegt (max. einmal pro Monat).

## 6. Rederecht

- 6.1 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates sowie die teilnehmenden Mitarbeiter der Verwaltung und des Sanierungsbeauftragten haben uneingeschränktes Rederecht. Die Zeit der Redebeiträge einschließlich Präsentationen wird auf höchstens 10 Minuten begrenzt.
- 6.2 Zu Beginn und zum Ende jeder Sitzung wird den Besuchern Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen und Vorschläge für die weitere Vorbereitung und Umsetzung der Sanierung zu geben. Wortbeiträge während der laufenden Sitzung des Sanierungsbeirates bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung des Sanierungsbeirates. Die Redezeit ist auf höchstens 5 Minuten begrenzt.

## 7. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- 7.1 Der Sanierungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und durch Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sanierungsbeirates gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

- 7.3 Werden im Sanierungsbeirat Themen erörtert, die nachfolgend in den Ratsgremien behandelt werden, gibt der Sanierungsbeirat eine Empfehlung ab.

## **8. Aufwandsentschädigungen**

Eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen und die Arbeit im Sanierungsbeirat erfolgt für alle Mitglieder nicht.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Die Geschäftsordnung des Sanierungsbeirates tritt nach deren Beschluss in Kraft.
- 9.2 Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

Oldenburg, 06.12.2017